

halten (vgl. die vorläufige Direktive über Aufgaben und Arbeit der ständigen Kommissionen der Bezirkstage und Kreistage, GBl. 1952 S. 873).

Und wenn es von der bisherigen Struktur der mittleren und unteren Verwaltungsorgane heißt, daß sie nicht mehr den neuen Bedingungen entsprochen habe, so gilt das entsprechend auch für unsere bisherigen Amtsgerichte. Ihre Belastung mit Verwaltungsaufgaben, insbesondere mit all den Aufgaben, die unter der Überschrift „freiwillige Gerichtsbarkeit“ zusammengefaßt waren, bedeutete ein schweres Hemmnis bei der Lösung der im Vordergrund der Tätigkeit der Gerichte stehenden Aufgaben der Rechtsprechung.

„Jeder Mitarbeiter des Staatsapparates muß sich bewußt sein, daß sich mit der Entwicklung unserer neuen gesellschaftlichen Ordnung auch neue Beziehungen zwischen den Menschen entwickeln.“⁷⁾

Das gilt auch für die Beziehungen zwischen den Gerichten und den Werktätigen. Wenn beim Kreisgericht Rechtsauskunftsstellen einzurichten sind (§ 44), die unter der persönlichen Verantwortung des Direktors stehen, wenn die öffentliche Berichterstattung (§ 45) eine aus dem Gerichtsverfassungsgesetz sich ergebende Verpflichtung ist, so kommen darin diese neuen Beziehungen zum Ausdruck. Die hohe Autorität, die unsere neuen Gesetze dem Gericht einräumen, verlangt auf der anderen Seite, daß auch sie sich — bis hinauf zum Obersten Gericht — nicht geringschätzig zu den Nöten und Beschwerden der Bevölkerung verhalten.

Die neue Gerichtsorganisation wird die Einheitlichkeit unserer Staatsgewalt bei strenger Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte und der besonderen Form ihrer Tätigkeit in hohem Maße zum Ausdruck bringen. Ein außerordentlich instruktives Beispiel hierfür bieten die §§ 3 und 4 der neuen Strafprozeßordnung:

„§ 3: Zusammenarbeit mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen

Alle Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen sind verpflichtet, das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihren Ersuchen zu entsprechen und ihre Mitteilungen zu beachten.

§ 4: Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens eine Gesetzesverletzung durch ein unteres Gericht fest, so übt es durch begründeten Beschluß Kritik an diesen Mängeln, soweit sie nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht Gesetzes Verletzungen durch einen Staatsanwalt, ein Untersuchungsorgan, andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen feststellt.“

Beide Bestimmungen stehen in unmittelbarem Zusammenhang: sichert § 3 die Unterstützung des Gerichts, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane durch alle anderen Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen, so stellt umgekehrt die „Gerichtskritik“ die Hilfe des Gerichts für die Arbeit der anderen Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen dar und bringt das Prinzip der Kritik, das seiner Natur nach das ganze Gerichtsverfahren beherrscht — der Strafprozeß ist Kritik am Angeklagten, Protest, Berufung, Kassation sind Kritik an Gerichtsurteilen —, in besonderer Form zum Ausdruck. Dabei sei darauf hingewiesen, daß schon seit einigen Monaten der § 8 des neuen Jugendgerichtsgesetzes für das spezielle Gebiet des Jugendgerichts eine solche „Gerichtskritik“ vorsieht, ohne daß die Jugendgerichte bisher davon Gebrauch gemacht haben. Dagegen waren einige Gerichte — so das Oberste Gericht und das Oberlandesgericht Dresden — schon von sich aus dazu übergegangen, in brieflicher Form eine solche Kritik zu üben.

Handelt es sich bei dem bisher Ausgeführten um die wesentlichen um die Struktur unseres Gerichtsaufbaus, die Form der Tätigkeit unserer Gerichte und ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Staatsstruktur, so wird der Inhalt ihrer Rechtsprechung be-

stimmt durch die Aufgaben unseres Staates im allgemeinen. Als Aufgabe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik nannte der Stellvertretende Ministerpräsident Walter Ulbricht in erster Linie neben der Schaffung bewaffneter Streitkräfte zur Verteidigung der Heimat gegen die äußeren Feinde

1. Brechung des Widerstandes der gestürzten und enteigneten Großkapitalisten und Großagrarien, Liquidierung aller ihrer Versuche, die Macht des Kapitals wiederherzustellen,
2. Organisierung des Aufbaus des Sozialismus mit Hilfe des Zusammenschlusses aller Werktätigen um die Arbeiterklasse.“

Weiter sagte er:

„Die staatlichen Organe ... müssen sich bewußt sein, daß ihre Hauptaufgabe darin besteht, nicht nur zu verwalten, sondern das sozialistische Eigentum und die materiellen Güter des Volkes zu mehren.“

Dem entspricht die doppelte Aufgabenstellung für unsere Gerichte, wie sie im § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegt ist:

„Aufgaben der Rechtsprechung

(1) Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden. Ihre Aufgabe ist

- a) der Schutz der auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Rechtsordnung,
- b) der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne,
- c) der Schutz der verfassungsmäßigen Interessen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Organisationen,
- d) der Schutz der gesetzlichen Rechte und Interessen der Bürger.

(2) Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik erziehen durch ihre Rechtsprechung alle Bürger in ihrem beruflichen und persönlichen Leben zu einem verantwortungsbewußten Verhalten und zur gewissenhaften Befolgung der Gesetze.“

Konkret wird diese Aufgabenstellung ergänzt durch den § 2 der Strafprozeßordnung:

„Das Strafverfahren soll zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit erziehen.“

Diese Aufgaben können unsere Gerichte nur lösen, wenn ihre Richter sich dessen bewußt sind, daß, ebenso wie die Staatsmacht, auch die Gerichte nicht über den Klassen stehen. Auch für die Gerichte als Einrichtung des Überbaus gilt, daß sie der herrschenden Klasse zu dienen haben. Unsere Richter müssen daher ernsthaft die Analyse der Klassenverhältnisse unseres Staates studieren, wie sie auf der II. Parteikonferenz der SED gegeben wurde, und ihre Folgerungen daraus ziehen, um imstande zu sein, die Aufgaben unserer Staatsmacht zu ihrem Anteil richtig zu lösen. Wenn Walter Ulbricht weiter sagt:

„Was also nicht der herrschenden Klasse dient, was die Basis nicht fördert, gehört nicht zum Überbau. Daraus ergibt sich, daß es zu den Aufgaben des Überbaus gehört, den Kampf zu führen gegen die Ideologie der Bourgeoisie, gegen jene Ideologien, Organisation und Gruppen, die zu den Überresten des kapitalistischen Überbaus gehören“⁸⁾,

so ist damit auch unseren Gerichten eine ebenfalls unmittelbar zu verwirklichende Aufgabe gestellt. Sowohl auf dem Gebiet des Strafrechts wie des Zivilrechts stehen unsere Gerichte mitten im Kampf um die Überwindung imperialistischer Ideologien, die als „Rechtswissenschaft“ getarnt eine Gefahr für die Ziele unseres Staates dienende Rechtsprechung bilden.

⁷⁾ a. a. O. S. 22.

⁸⁾ a. a. O. S. 53.